

Verkündet

2515 070

am 4. Juni 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Elisabeth W. [REDACTED] geb. L. [REDACTED] verw. M. [REDACTED]
in O. [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Lehrer Erich Johann W. [REDACTED] in I. [REDACTED], V. [REDACTED]
straße [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Nürnberg vom 14. November 1957
wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an den 1. Zivilsenat des Berufungs-
gerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind beide deutsche Staatsangehörige. Der Kläger ist am 5. Januar 1921, die Beklagte am 19. März 1912 geboren. Der Kläger kam im Jahre 1945 als Flüchtling aus dem Sudetenland nach Egersdorf, wo er von der Beklagten, deren erster Ehemann in Rußland vermißt war, als Untermieter aufgenommen wurde. Nachdem der erste Ehemann der Beklagten für tot erklärt war, haben die Parteien am 1. April 1950 miteinander die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Aus der ersten Ehe der Beklagten sind 3 Kinder vorhanden, nämlich Erika, geb. am [REDACTED] 1934, Roland, geb. am [REDACTED] 1938 und Hans-Günther, geb. am [REDACTED] 1944. Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien hat nach der Darstellung des Klägers im April 1954, nach den Angaben der Beklagten im Oktober 1954 stattgefunden. Seit dem 30. September 1954 leben die Parteien getrennt.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe wegen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Er hat vortragen lassen, daß die Beklagte unsauber und schlampig, klatsch- und streitsüchtig sei, dritten Personen Bettgeheimnisse und intime Ehevorgänge erzählt und Schülernoten ausgeplaudert habe. Sie habe sich ferner lieblos zu ihm verhalten, habe ihn beschimpft und beleidigt und versucht, ihn durch die Drohung, Selbstmord zu begehen, unter seelischen Druck zu setzen. Es werde gegen sie Anklage wegen Diebstahls erhoben werden, weil sie dem Zeugen R. [REDACTED] 95 Briefe entwendet habe.

Die Beklagte hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, die ehelichen Auseinandersetzungen habe der Kläger dadurch veranlaßt, daß er mit seiner früheren Verlobten Liane H. [REDACTED] brieflich die Verbindung wieder aufgenommen und sie auch besucht habe. Er habe

sich auch mit ihrer Tochter Erika aus erster Ehe wiederholt geküßt und sich mit ihr ohne ihr Vorwissen im Urlaub getroffen. Außerdem unterhalte er ehewidrige, wenn nicht ehebrecherische Beziehungen zur Zeugin K. und habe sich auch ihr, der Beklagten gegenüber lieblos und beleidigend verhalten.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und sein Scheidungsbegehren weiterverfolgt. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise den Kläger für mitschuldig zu erklären und festzustellen, daß sein Verschulden überwiege.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben, die Ehe geschieden und ausgesprochen, daß beide Parteien schuldig seien, die Schuld des Klägers jedoch überwiege. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Landgerichts. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien nicht, wie die Beklagte behauptet hat, erst am 3. Oktober 1954, sondern bereits Mitte April 1954 stattgefunden habe, so daß die nach diesem Zeitpunkt von der Beklagten begangenen Eheverfehlungen nicht verziehen seien. In 3 Fällen, so meint das Berufungsgericht, sei das Verhalten der Beklagten nach dem letzten ehelichen Verkehr als schwere Eheverfehlung zu werten. Dabei hat es sich in 2 Fällen um beleidigende Äußerungen, die die Beklagte anlässlich eines Streites der Parteien gegenüber dem Kläger gemacht hat und in dem 3. Fall um einen tätlichen Angriff der Beklagten auf den Kläger gehandelt, dem sie ein Stück Brot und einen



Margarinewürfel nachgeworfen hat. Diese Vorfälle haben sich nach der Feststellung des Berufungsgerichts im April, im Sommer und im Herbst 1954, also in Abständen von je einigen Monaten zugetragen.

Bei dem ersten Vorfall hat die Beklagte dem Kläger im Verlaufe einer Auseinandersetzung erklärt: Wenn sie ihn dabei erwische, daß er mit einer anderen Frau ausgehe, werde sie ihm den Geschlechtsteil abschneiden. Im Anschluß daran nannte sie ihn ein Schwein.

Im zweiten Fall hat die Beklagte anläßlich eines Streits mit dem Kläger diesen einen "Tripperonkel" oder "Tripperhengst" genannt.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesen Vorfällen lassen es als fraglich erscheinen, ob das Berufungsgericht alle Umstände beachtet hat, die allgemein für die Frage, ob eine Eheverfehlung als schwere Verfehlung zu werten ist, erheblich sein können. Objektiv mögen die angeführten Äußerungen der Beklagten eine schwere Beleidigung des Klägers enthalten. In beiden Fällen entsprangen sie jedoch dem Verdacht der Beklagten, daß der Kläger ihr nicht die eheliche Treue halte und ihrer auf diesen Verdacht sich gründenden heftigen Eifersucht. Zu diesem Verdacht und dieser Eifersucht hatte aber der Kläger der Beklagten, wie das Berufungsgericht feststellt, durch sein Verhalten gegenüber seiner früheren Verlobten, insbesondere aber gegenüber seiner Stieftochter Erika, begründeten Anlaß gegeben (BU S. 18, 20, 31). Im einzelnen hat das Berufungsgericht dazu festgestellt:

Der Kläger habe vor allem durch sein Verhalten gegenüber seiner Stieftochter Erika, gegenüber seiner früheren Verlobten Liane H. [REDACTED] und gegenüber der Verkäuferin Christine K. [REDACTED]

die Ehekrise, wenn nicht überhaupt, so doch zu einem sehr wesentlichen Teil heraufbeschworen. Wenn ihm auch ehebrecherische Beziehungen nicht nachzuweisen seien, so sei sein Verhalten doch in höchstem Grade ehewidrig gewesen. Dies gelte insbesondere von der Ausgestaltung seines Verhältnisses zu seiner Stieftochter und nunmehrigen Schwägerin Erika, das den Ehefrieden auf das Empfindlichste gestört habe. Wenn die Beklagte eifersüchtig gewesen sei und aus diesem Grunde gelegentlich ohne ersichtlichen vernünftigen Grund Szenen heraufbeschworen habe, so werde das verständlich, wenn man bedenke, daß die um 9 Jahre ältere Beklagte rasch vom Argwohn erfaßt gewesen sei, wenn sie geglaubt habe, für den Bestand ihrer Ehe fürchten zu müssen (BU S. 21/22). Der Kläger habe der verständlichen Neigung der Beklagten zur Eifersucht Rechnung tragen müssen. Stattdessen habe er ihre Eifersucht genährt, obwohl er habe erkennen müssen, daß sie darunter seelisch gelitten habe (BU S. 22). Im Hinblick darauf, wie die Beklagte das Verhalten des Klägers zu ihrer Tochter beurteilt habe, habe es Streit geben müssen und habe ein echtes Familienleben und eine wahre Ehegemeinschaft sich nicht entfalten können. Wie sehr die Beklagte unter diesem Zustand gelitten habe, gehe daraus hervor, daß sie im Januar /Februar 1953, also zu einer Zeit, als ihre Tochter Erika bereits 18 Jahre alt gewesen sei, dem Bürgermeister von O [REDACTED] weinend geklagt habe, daß der Kläger seine Stieftochter in einer Weise anhimmele, daß es nicht mehr schön sei (BU S. 23). Der Kläger habe mit Erika Halbtags- und Wochenendausflüge auf dem Motorrad unternommen, er sei mit ihr im Sommer 1953 und 1954 nach Ludwigsburg und Konstanz gefahren, obwohl er, wie er selbst bekundet habe, gewußt habe, daß die Beklagte auf Erika eifersüchtig sei (BU S. 23/24). Das Verhältnis der Parteien zueinander sei schon in vorehelicher Zeit durch das Verhalten des Klägers gegenüber seiner Stieftochter außerordentlichen Belastungen ausgesetzt gewesen. In der Folgezeit habe der Kläger trotzdem immer deutlicher zu erkennen gegeben, daß er den Um-

gang mit seiner Stieftochter dem mit seiner Ehefrau entschieden vorgezogen habe. Dadurch habe er den Frieden in der Familie untergraben und die Ehe zerstört. Schließlich sei es soweit gekommen, daß die Beklagte Grund zu haben geglaubt habe, der Kläger habe mit ihrer Tochter Ehebruch begangen (BU S.31). Statt beruhigend und mäßigend auf die Beklagte einzuwirken, habe der Kläger ihrer begründeten Eifersucht immer neue Nahrung gegeben. Es sei die Annahme berechtigt, daß er und zwar nicht allein durch die stete Bevorzugung seiner Stieftochter die Eifersucht der Beklagten bewußt geschürt habe (BU S. 32).

Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen zwar unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob das Verhalten des Klägers als schwere Eheverfehlung zu werten und ob sein auf die Verfehlungen der Beklagten gestütztes Scheidungsbegehren im Hinblick auf diese seine eigenen Verfehlungen sittlich gerechtfertigt sei. Das Berufungsgericht hat auch, ohne freilich der Frage nachzugehen, welche näheren Umstände in den beiden hier erörterten Fällen unmittelbar zu dem Streit zwischen den Parteien geführt hatten, festgestellt, daß die Beklagte bei dem ersten Vorfall in starker Erregung gehandelt habe, wobei es ersichtlich an einen augenblicklichen Erregungszustand der Beklagten gedacht hat. Es hat jedoch, obwohl es zuvor festgestellt hatte, daß die Beklagte unter ihrer Lage seelisch gelitten und zwar so sehr gelitten habe, daß sie dem Bürgermeister weinend ihr Leid geklagt habe, nicht näher untersucht, wie die von ihm festgestellten Verfehlungen des Klägers sich auf die allgemeine seelische und geistige Verfassung der Beklagten und damit möglicherweise auf ihre Verantwortlichkeit für die von ihr begangenen Eheverfehlungen ausgewirkt haben. Wie der Senat wiederholt, insbesondere in seinem Urteil vom 23. April 1955 - LM Nr. 5 zu § 43 Satz 1 und 2 EheG - ausgesprochen hat, können lange andauernde schwere Eheverfehlungen eines Ehegatten bei dem anderen Ehegatten zu einem regelwidrigen Abweichen

von der Affektibilität eines normalen Menschen und damit - namentlich bei affektbedingten Handlungen, wie sie hier ersichtlich vorliegen - zu einer Minderung seiner Zurechnungsfähigkeit führen. Der Senat hat in der angeführten Entscheidung auch darauf hingewiesen, daß in Fällen dieser Art eine verminderte Zurechnungsfähigkeit insbesondere bei solchen Frauen in Betracht kommen kann, die sich in den Wechseljahren befinden. Die Beklagte war zu der Zeit, als sie die ihr zur Last gelegten Verfehlungen begangen hat, 42 Jahre alt. Die Annahme, daß damals bereits durch den Eintritt der Wechseljahre bedingte Erscheinungen bei ihr auftraten, liegt somit nicht fern. Etwa 1 Jahr später mußte die Beklagte sich wegen eines Unterleibsleidens in die Behandlung eines Frauenarztes begeben, der am 15. November 1955 wegen einer Scheidengebärmuttersenkung eine Operation bei ihr durchführte. Auf den Arzt hat sie damals einen überaus labilen nervösen Eindruck gemacht (vgl. die schriftlichen Äußerungen des Frauenarztes Dr. I. [REDACTED] Bl. 108, 110 und 220 der Akten). Es erscheint danach nicht ausgeschlossen, daß auch dieses Frauenleiden sich bereits im Laufe des Jahres 1954 bei der Beklagten ausgewirkt und in Verbindung mit den starken seelischen Belastungen, denen sie durch ihr unglückliches Ehe- und Familienleben jahrelang ausgesetzt gewesen war, zu einer ungewöhnlichen Affektlabilität bei ihr geführt hat, durch die ihre Verantwortlichkeit für die von ihr begangenen aggressiven Handlungen gegenüber ihrem Ehemann wesentlich gemildert war.

Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für den dritten Vorfall, den das Berufungsgericht der Beklagten als schwere Eheverfehlung anrechnet (Werfen mit Brot und Margarine), auch wenn nicht feststeht, daß der treibende Beweggrund für die Handlung der Beklagten auch hier ihre Eifersucht war. Auch hier hätte das Berufungsgericht, um einen zuverlässigen Maßstab für die Bewertung der Tat zu bekommen, nach Möglichkeit

aufklären sollen, aus welchem Anlaß es in diesem Fall zu einem Streit zwischen den Parteien gekommen war. Seine Feststellungen zu diesem Punkt unterliegen ferner einem von der Revision gerügten verfahrensrechtlichen Bedenken: Das Berufungsgericht hat die Darstellung des Klägers auch deshalb für bewiesen angesehen, weil die Beklagte dazu, wie es ausführt, weder vor noch nach der Beweisaufnahme Stellung bezogen habe. Tatsächlich hatte die Beklagte in der Berufungsbeantwortung vom 26. Juni 1956 bestritten, daß sie dem Kläger einmal einen Würfel Margarine und ein Brot nachgeworfen habe.

Das Berufungsgericht hat sodann das Verhalten der Beklagten in zwei weiteren Fällen, die sich vor dem letzten Eheverkehr zugetragen habe, als schwere Eheverfehlungen gewertet und gemäß § 51 Abs. 2 EheG zur Unterstützung der Scheidungsklage berücksichtigt. Die Ausführungen, mit denen es den ersten Vorfall - Gespräche mit der Zeugin R. über intime Vorgänge aus dem Eheleben - würdigt, lassen nicht erkennen, ob es dabei auch den Umstand gebührend berücksichtigt hat, daß die fragliche Äußerung gegenüber einer Gesprächspartnerin gemacht wurde, mit der die Beklagte damals noch befreundet war, und ob es die für die Beurteilung der Schwere dieser Verfehlung möglicherweise erhebliche Frage geprüft hat, wie diese Äußerung bei Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Lebensführung des Klägers auf diesen gewirkt hat und ob die Beklagte dabei in dem Bewußtsein und mit dem Vorsatz gehandelt hat, den Kläger zu verletzen oder seine Ehre zu gefährden.

Was den zweiten Vorfall - das beleidigende Verhalten der Beklagten gegenüber dem Kläger anläßlich eines Besuches der W.-Lichtspiele in Lauf - anlangt, so bestehen auch hier die erörterten Bedenken hinsichtlich der vollen Zurechnungsfähigkeit der Beklagten. Bei der Würdigung dieses Vorfal-

ist das Berufungsgericht ferner nicht auf die Beweggründe eingegangen, die die Beklagte zu ihren Ausfällen gegen den Kläger veranlaßten. Sie können, wie der Senat in seinem Urteil vom 13. Dezember 1951 - LM Nr. 2 zu § 43 EheG - ausgeführt hat, für die Frage, ob das Verhalten der Beklagten eine schwere Verletzung ihrer ehelichen Pflichten darstellte, von erheblicher Bedeutung sein. In einem anderen Zusammenhang (BU S. 32) hat das Berufungsgericht hierzu erwähnt, daß es die Beklagte gekränkt habe, daß der Kläger sich den Eheleuten R. zugesellt habe. Für die Frage des Verschuldens der Beklagten kann es nicht ohne Bedeutung sein, aus welchen Gründen sie das Zusammensein des Klägers mit den Eheleuten als eine Kränkung empfand.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht als erforderlich. Das Berufungsgericht wird die Frage, ob die von ihm festgestellten Verfehlungen der Beklagten als schwere Eheverfehlungen angesehen werden könnten, unter Berücksichtigung der seelischen und geistigen Verfassung, in der sich die Beklagte zu der Zeit befand, als sie die ihr zur Last gelegten Handlungen beging, erneut zu prüfen haben. Dabei wird es, da es kaum in der Lage sein wird, den Grad der Verantwortlichkeit der Beklagten aus eigener Sachkunde sicher zu beurteilen, einen Sachverständigen zuziehen müssen.

Falls das Berufungsgericht erneut zu der Feststellung gelangen sollte, daß der Beklagten schwere Eheverfehlungen vorzuwerfen seien, wird es auch die Frage, ob das Scheidungsbegehren des Klägers sittlich gerechtfertigt ist, erneut zu überprüfen haben. Die Ausführungen, mit denen es in diesem Punkt seine Auffassung, daß diese Frage zu bejahen sei, be-

gründet hat, erscheinen ebenfalls nicht frei von rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, es komme für die Entscheidung dieser Frage nicht darauf an, wie sich der eine oder andere Ehegatte in der Ehe verhalten habe, es sei vielmehr ausschließlich auf den Wert der Ehe abzustellen (BU S. 27/28). Dem kann nicht zugestimmt werden. Im Gegensatz zu der Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 2 EheG, wonach es für die Beachtlichkeit des Widerspruchs darauf ankommt, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, stellt § 43 Satz 2 EheG darauf ab, ob das Scheidungsbegehren des klagenden Ehegatten sittlich gerechtfertigt ist. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 18. Juni 1955 - LM Nr. 26 zu § 48 Abs. 2 EheG - auf diesen Unterschied hingewiesen. Danach hat bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 43 Satz 2 nicht die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Ehe in ihrem konkreten Verlauf und ihrem gegenwärtigen Zustand im Vordergrund zu stehen, sondern das Verhalten der Ehegatten, gemessen freilich an den Verpflichtungen, die sich aus dem sittlichen Wesen der Ehe ergeben. Es kommt, wie Hoffmann-Stephan EheG § 43 zutreffend ausführen, darauf an, ob der Kläger angesichts seiner eigenen Verfehlungen die Pflichtverletzungen des anderen Teils hinnehmen muß und es ihm übel ansteht, in der Rolle des gekränkten Ehegatten aufzutreten. Die Berechtigung des Scheidungsbegehrens wird danach in der Regel zu verneinen sein, wenn bei Zusammenhang der beiderseitigen Verfehlungen, wie sie das Berufungsgericht hier feststellt, die des Klägers schwerwiegender oder bei gleichwertigen Verfehlungen das Verhalten des beklagten Ehegatten durch das des Klägers hervorgerufen worden ist (Hoffmann-Stephan aaO).

Rechtlich zu beanstanden ist ferner, daß das Berufungsgericht das Scheidungsbegehren des Klägers auch deshalb für

sittlich berechtigt ansieht, weil keine Aussicht bestehe, daß die Ehe der Parteien sich in Zukunft jemals zu einer vollen Lebensgemeinschaft entwickeln werde (Berufungsurteil S. 30). Die unheilbare Zerrüttung der Ehe ist bereits unabhängig von den eigenen Verfehlungen des Klägers eine Voraussetzung für den Erfolg seines Scheidungsbegehrens; sie kann also nicht außerdem zu dessen Begründung hinsichtlich seiner besonderen Voraussetzung im Falle des § 43 Satz 2 EheG herangezogen werden.

Aber auch die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Verlauf und den Wert der Ehe der Parteien würdigt, sind nicht frei von Widerspruch und mit den hierzu vom Senat in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen (vgl. insbes. BGHZ 2, 255; LM Nr. 23 und 26 zu § 48 Abs. 2 Satz 2 EheG) kaum zu vereinbaren. Das Berufungsgericht stellt einerseits fest, daß der Kläger durch sein Verhalten den Frieden in der Familie untergraben und die Ehe zerstört habe (BU S. 42). Andererseits nimmt es an, daß die Abwendung des Klägers von der Beklagten auch aus den Zeitverhältnissen zu erklären sei und darauf beruhe, daß der Kläger schon vor der Eheschließung von der Beklagten fortgestrebt und sich nur mit größtem Widerstreben zur Ehe entschlossen habe (BU S. 28). Das Berufungsgericht will damit ersichtlich zum Ausdruck bringen, daß die Verantwortlichkeit des Klägers für sein Verhalten in der Ehe und für dessen Auswirkungen infolge dieser Umstände gemindert sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Wenn der Kläger in einem Alter von 29 Jahren, nachdem die Parteien bereits seit 1945 wie Eheleute zusammengelebt hatten, sich zur Heirat entschloß, so war er für die Erfüllung der aus diesem Ehegelöbnis sich ergebenden Pflichten, insbesondere für die Bewahrung seiner ehelichen Gesinnung voll verantwortlich. Die Tatsache, daß sein enges, wenn auch sittlich nicht einwand-

freies Verhältnis zu der Beklagten und deren Kindern bereits vor der Eheschließung mehrere Jahre bestanden hatte, ist eher geeignet, diese Verantwortung zu steigern als sie zu mindern.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Verweisung an einen anderen Senat beruht auf § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim